

**4. Satzung  
der Gemeinde Buchbrunn  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Buchbrunn folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 11.03.2011, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 01.10.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)	
bis 4 m <sup>3</sup> /h	30,00 Euro/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	30,00 Euro/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	30,00 Euro/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	45,00 Euro/Jahr

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,95 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,95 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Kitzingen, 20.09.2023  
Gemeinde Buchbrunn

  
Hermann Queck  
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am **20.09.2023** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am **20.09.2023** angeheftet und am **19.10.2023** wieder abgenommen.

Kitzingen, 30.10.2023  
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

  
Ariane Andrei  
Verwaltungsangestellte